



**Verfahrensordnung**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**  
**Lokalkammer München**  
**erlassen am 26. März 2026**

LEITSÄTZE

1. Ein Antrag nach R. 333.1 der VerfO ist gegen eine Entscheidung des Berichterstatters nach R. 262.1(b) der VerfO unstatthaft (Rn. 24).
2. Ist der Spruchkörper für Verfahren wie nach R. 262.1(b) der VerfO nicht zuständig, kann die Entscheidung des als zuständig berufenen Berichterstatters aufgrund eines Antrags nach R. 333.1 der VerfO nicht im Wege dieses Sonderrechtsbehelfs durch den Spruchkörper überprüft werden (Rn. 26).
3. Für das eine Drittakteneinsicht nach R. 262.1(b) der VerfO begründende Fortbildungs- und Beratungsinteresse einer Rechtsanwaltskanzlei ist eine abstrakte Betrachtung geboten. Daher reicht es in der Regel, dass die begehrte Einsicht objektiv dazu führen kann, das Informationsinteresse für Fortbildungs- und Beratungszwecke zu befriedigen. Insofern braucht ein Antragsteller nicht konkret darzutun und zu begründen, welche Informationen er zu erhalten sucht und warum sie für seine Fortbildungs- und Beratungszwecke bedeutend oder erforderlich sind (Rn. 34/35).
4. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob die Schriftsätze, die eingesehen werden sollen, unmittelbar Auskunft über die Handhabung des Falls durch das Gericht geben. Für das Fortbildungs- und Beratungsinteresse genügt es, wenn sich aus den Schriftsätzen mittelbar Informationen über die Handhabung von Fällen oder die Rechtsprechung des Gerichts ergeben (Rn. 36).



## GEGENSTAND

Antrag gemäß Regel 262.1(b) VerfO – hier: Antrag gemäß Regeln 333.1 VerfO

## SACHVERHALT UND ANTRÄGE DER PARTEIEN

- 1 Die Antragstellerin hat das Verfahren mit dem Ziel begonnen, ihr die nachfolgend genannten Schriftsätze, die beim Einheitlichen Patentgericht in dem Verfahren unter dem Aktenzeichen UPC\_CFI\_254/2025 eingereicht und von der Kanzlei aufgenommen worden sind, zugänglich zu machen:
  - die Klageschrift vom 24.03.2025,
  - die Klageerwiderung vom 23.07.2025 (sowohl den technischen als auch den nicht-technischen Teil) und
  - die Nichtigkeitswiderklage vom 23.07.2025.
- 2 Hilfsweise, für den Fall der Zurückweisung des Antrags, hat sie beantragt, die Berufung zuzulassen.
- 3 Mit den notwendigen Schwärzungen personenbezogener Daten gemäß Verordnung (EU) 2016/679 hat sich die Antragstellerin von Anfang an einverstanden erklärt. Außerdem hat sie deutlich gemacht, ihr Begehren beziehe sich lediglich auf die im Verfahren geschwärzt eingereichten Fassungen der Schriftsätze. Sie hat sich zudem mit den weiteren Schwärzungen der Antragsgegnerinnen zu 3) vom 13.11.2025 einverstanden erklärt. Die Antragstellerin hat verdeutlicht, sie strebe keine Veröffentlichung der Schriftsätze im Register an. Ihr Begehren erschöpfe sich darin, die Schriftsätze – ohne Anlagen – im beehrten Umfang zu erhalten.
- 4 Die Antragsgegnerin zu 1) hat beantragt:

den Antrag vom 20.10.2025 auf Zugänglichmachung der von der Klägerin am 24.03.2025 eingereichten Klageschrift sowie der von der Beklagten zu 2) am 23.07.2025 eingereichten Klageerwiderung (sowohl den technischen wie auch den nichttechnischen Teil) und Nichtigkeitswiderklage zurückzuweisen;

hilfsweise, dem Antrag vom 20.10.2025 nur unter der Maßgabe stattzugeben, die genannten Schriftsätze ausschließlich in redigierter Fassung allein der Antragstellerin direkt zugänglich zu machen und die Antragstellerin zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 5 Die Antragsgegnerin zu 2) hat sich nicht an diesem Verfahren beteiligt. Im Ausgangsverfahren hat sie ebenfalls keine Schriftsätze eingereicht.

6 Die Antragsgegnerin zu 3) hat keinen Sachantrag gestellt und sich grundsätzlich nicht gegen den begehrten Zugang gewendet. Sie hat aber geltend gemacht, dass die Antragstellerin lediglich Zugang zu den drei Schriftsätzen in der am 13.11.2025 vorgelegten Fassung „Geschwärzt für Akteneinsicht“ erhalten solle. Flankierend hierzu hat die Antragsgegnerin zu 3) in Ergänzung ihres Geheimhaltungsantrags aus dem Ausgangsverfahren Geheimhaltung für bestimmte Passagen der Klageerwiderung (Nicht-Technischer Teil) und mit weiterem Schriftsatz vom 13.11.2025 vorsorglich weitere Geheimhaltung begehrt, weil die Antragsgegnerin zu 1) der Akteneinsicht vollständig widersprochen habe.

7 Mit „Verfahrensordnung“ vom 27.01.2026 hat der Berichterstatter die beantragte Akteneinsicht im Wesentlichen wie folgt gewährt:

I. Der Antragstellerin wird der Zugang zu folgenden Schriftsätzen aus den Verfahren CFI\_254/2025 und CFI\_671/2025 – ohne Anlagen – unter den weiteren Einschränkungen gemäß Ziffer II gewährt:

- Klageschrift vom 24.03.2025,
- Klageerwiderung vom 24.07.2025 (sowohl technischen als auch nicht-technischen Teil) und
- Nichtigkeitswiderklage vom 24.07.2025.

II. Die im CMS befindlichen, bereits geschwärzten Fassungen der Schriftsätze gemäß Ziffer I, sind darüber hinaus wie folgt zu schwärzen:

1. die in der geschwärzten Fassung der Klageschrift der Klägerin vom 24. März 2025 enthaltenen Informationen, die nachfolgend tabellarisch aufgeführt sind:

<b>Geheimhaltungsbedürftige Tatsache</b>	<b>Randnummer</b>
Datum des Abschlusses der Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen der Klägerin und den Beklagten („ <i>Non Disclosure Agreement</i> “, kurz „ <i>NDA</i> “)	Seite 17, Rn. 3, Zeile 5;

2. die in der geschwärzten Fassung der Klageerwiderung (Nicht-Technischer Teil) der Beklagten zu 2) vom 24. Juli 2025 enthaltenen Informationen, die nachfolgend tabellarisch aufgeführt sind:

<b>Geheimhaltungsbedürftige Tatsache</b>	<b>Randnummer</b>
Datum des Abschlusses des NDA	Seite 35, Zeile 3;

3.

Schriftsatz	Geheimzuhaltende Information	Abschnitt
Klageerwiderung (Nicht-Technischer Teil) der Beklagten zu 2) vom 23. Juli 2025	Namen der Mitglieder des Confidentiality Clubs	In den Anträgen - unter Ziffern I.3 ( <b>Seite 10</b> ) und I.4 ( <b>Seite 15</b> );  In der Begründung in dem Abschnitt - „Zu den Geheimnisschutzanträgen“ unter Ziffern B.II ( <b>Seite 36</b> ), B.III ( <b>Seite 37</b> ) und B.III.2 ( <b>Seite 39</b> );
	Angaben zu Zeugen	In der Begründung in den Abschnitten - „Beabsichtigte Anträge im Zwischenverfahren“ unter Ziffer I.1 ( <b>Seite 20</b> ); - „Zu den Geheimnisschutzanträgen“ unter Ziffer B.III.2 ( <b>Seiten 38 und 39</b> ); - „FRAND-Lizenzeinwand“ unter den Ziffern C.III.2.c)bb)(1)(d) ( <b>Seite 98</b> ) und C.III.2.e)bb)(1) ( <b>Seite 113</b> );
Klageerwiderung (Technischer Teil) und Nichtigkeitswiderklage der Beklagten zu 2) vom 23. Juli 2025	Angaben zu Zeugen	In der Begründung in dem Abschnitt - „Fehlende Verletzungshandlungen“ unter Ziffern C.IV.1 und C.IV.2 (jeweils <b>Seite 19</b> ).

4. Zur Erfüllung der Zugangsgewährung wird:

- a) der Antragsgegnerin zu 1) aufgegeben, die Klageschrift vom 24.03.2025,
- b) der Antragsgegnerin zu 3) aufgegeben, die Klageerwiderung vom 23.07.2025 sowie die Nichtigkeitswiderklage vom 23.07.2025,

jeweils in dem entsprechend den obigen Vorgaben geschwärzten Umfang innerhalb von vier Wochen nach Erlass dieser Anordnung ins CMS hochzuladen.

5. Zur Vermeidung der Offenlegung von vertraulichen und/oder personenbezogenen Informationen wird den Antragsgegnerinnen anheimgestellt, vor dem Hochladen die entsprechend geschwärzten

Schriftsätze untereinander auf hinreichende Schwärzungen abzustimmen und diese dann im „HC“-Modus ins CMS hochzuladen.

#### ANWEISUNG AN DIE REGISTRATUR

Nach erfolgreicher GDPR-Prüfung der gemäß der Anordnung hochgeladenen Schriftsätze sind diese auf „R“ zu setzen.

#### 8 Der Berichterstatter hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

„Das von der Antragstellerin geltend gemachte Interesse am Zugang zu den in einzelnen Punkten geschwärzten Fassungen der Schriftsätze überwiegt vor allem deswegen die im Übrigen betroffenen schutzwürdigen Interessen und führt zur begehrten Akteneinsicht, weil das Ausgangsverfahren abgeschlossen ist.

Da nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts Rechtsanwaltskanzleien Teil der Öffentlichkeit sind und ihre zu Schulungs- und Beratungszwecken beantragte Akteneinsicht nicht nur die Fähigkeiten der Kanzlei verbessert, ihre Mandanten vor dem Einheitlichen Patentgericht zu beraten, sondern gleichzeitig den Interessen des Gerichts und seiner Nutzer dient, ist bei abgeschlossenen Verfahren in der Regel zugunsten des Zugangs zu entscheiden, der so gewährt wird, dass personenbezogene und vertrauliche Informationen geschützt werden (vgl. Berufungsgericht, Entscheidung vom 22.12.2025, UPC\_CoA\_886/2025 – Herbert Smith v. Insulet/EOFlow). Ist das Ausgangsverfahren abgeschlossen, spielt vor allem der Schutz der Integrität dieses Verfahrens keine Rolle mehr, so dass das öffentliche Interesse am Zugang in der Regel überwiegt.

Dies trifft ebenso auf den vorliegenden Fall zu. Die hiergegen gerichteten Einwände der Antragsgegnerin zu 1) greifen nicht durch.

Vor allem hat sie nicht hinreichend dargetan, dass die begehrte Akteneinsicht der Ausforschung diene und die geltend gemachten Interessen lediglich vorgeschoben seien. Nachdem die Antragstellerin den Vorwurf in Abrede gestellt hat, hat die Antragsgegnerin zu 1) keine hinreichenden Tatsachen dargetan, die ihn belegen. Dass die Gesuche der Antragstellerin parallel in verschiedenen Verfahren eingereicht worden sind, genügt jedenfalls nicht. Vielmehr belegen sie das umfassende Interesse der Antragstellerin.

Sofern die Antragsgegnerin zu 1) rügt, die Antragstellerin sei nicht bereit, die von ihr geforderte Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen, widerlegt dies nicht das Fortbildungsinteresse. Denn entgegen der Annahme der Antragsgegnerin zu 1) ist die Antragstellerin hierzu nicht verpflichtet. Einer solchen Vereinbarung bedarf es nicht. Die von der Antragsgegnerin zu 1) herangezogenen Entscheidungen belegen diese Auffassung nicht. Sofern das Berufungsgericht eine Vertraulichkeitsvereinbarung in der Entscheidung vom 10.04.2024 (UPC\_CoA\_404/2023) erwähnt hat, geht es um die

Einsicht in einem laufenden Verfahren und nicht wie hier um ein abgeschlossenes Ausgangsverfahren. Die Anordnung der Nordisch-Baltischen Regionalkammer vom 17.10.2023 belegt ebenfalls nicht die Ansicht der Antragsgegnerin zu 1). Denn dort sind lediglich Sicherungsmaßnahmen erlassen worden, um die Berufung gegen die gewährte Akteneinsicht abzusichern und ihr nicht durch Zugangsgewährung faktisch den Boden zu entziehen. Die angeordneten Schwärzungen in den jeweiligen Schriftsätzen genügen, um den berechtigten Vertraulichkeitsinteressen gerecht zu werden.

Unabhängig davon, ob dieses Verfahren durch eine Sachentscheidung beendet wurde, kann der Austausch der Schriftsätze der geltend gemachten Rechtsfortbildung der Antragsgegnerin dienen. Das Fortbildungsinteresse ist nicht auf durch Sachentscheidung beendete Verfahren beschränkt. ...

Da die Antragstellerin keine Veröffentlichung der Schriftsätze im Register begehrt, gehen die insofern geltend gemachten urheberrechtlichen Bedenken der Antragsgegnerin zu 1) ins Leere.“

9 Mit Zahlung einer Festgebühr nach R. 333.3. VerfO in Höhe von 1.300 € hat die Antragsgegnerin zu 1) am 02.02.2026 **beantragt**:

1. die Anordnung des Berichterstatters vom 27.01.2026 durch den gesamten Spruchkörper zu überprüfen (R. 333.1 VerfO) und den Antrag der Antragstellerin auf Akteneinsicht abzulehnen (R. 262.1 (b) VerfO);

hilfsweise den Antrag der Antragstellerin auf Akteneinsicht (R. 262.1 (b) VerfO) mit der Maßgabe zu gewähren, dass der Antragstellerin eine Geheimhaltungsverpflichtung auferlegt wird;

2. die Rechtsfolge der Anordnung des Berichterstatters vom 27.01.2026 auszusetzen, bis der Spruchkörper die Anordnung überprüft hat (analog R. 223 VerfO);

hilfsweise zu Ziffer 1:

3. die Berufung zuzulassen (R. 220.2 VerfO).

10 Die Antragstellerin **beantragt**:

1. Den Hauptantrag (Überprüfungsantrag, Ziffer 1) zurückzuweisen und die Anordnung des Berichterstatters vom 27.01.2026 aufrechtzuerhalten; und

2. Den Hilfsantrag (Überprüfungsantrag, Ziffer 1) zurückzuweisen und der Antragstellerin keine Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

Für den Fall, dass diesen beiden Anträgen vollumfänglich entsprochen wird:

3. Den weiteren Hilfsantrag (Überprüfungsantrag, Ziffer 3) zurückzuweisen und die Berufung nicht zuzulassen.

Hilfsweise für die Fälle, dass (a) dem Hauptantrag (Überprüfungsantrag, Ziffer 1) zumindest teilweise stattgegeben und der Antrag auf Akteneinsicht zumindest teilweise abgelehnt wird, oder (b) der Hauptantrag (Überprüfungsantrag, Ziffer 1) zurückgewiesen, der Antragstellerin jedoch entsprechend dem Hilfsantrag (Überprüfungsantrag, Ziffer 1) eine Geheimhaltungsverpflichtung auferlegt wird:

4. Die Berufung zuzulassen.

11 Die Antragsgegnerin zu 3) stellt keinen Sachantrag. Sie erinnert den Spruchkörper an das Verböserungsverbot (näher dazu unten).

12 Mit Blick auf die begehrte „Aussetzung der Akteneinsicht“ hat der Berichterstatter am 03.02.2026 mitgeteilt, dass er wegen der Auswirkungen einer Zugangsgewährung beabsichtige, die Anordnung vom 27.01.2026 gemäß R. 335 VerfO wie folgt abzuändern:

- in Ziffer II.5 den Antragsgegnerinnen aufzugeben, die Schriftsätze im Modus „HC“ ins CMS hochzuladen, so dass lediglich das Gericht Zugang zu deren Inhalt erhält, und
- in Ziffer I aufzunehmen, dass der Antragstellerin der Zugang erst nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens gewährt wird, sowie
- die Anweisung an die Registratur vom 27.01.2026 aufzuheben.

13 Gleichzeitig hat der Berichterstatter die Kanzlei angewiesen, von den Parteien im Modus „HC“ hochgeladene Schriftsätze nicht ohne Anweisung des Berichterstatters/Panels im Modus zu ändern. Hinsichtlich des weiteren Inhalts wird im Übrigen auf die Anordnung vom 03.02.2026 Bezug genommen.

14 Gegen die insofern beabsichtigte Anordnung haben die Parteien keine Einwände erhoben. Die Antragstellerin hat lediglich zu bedenken gegeben, dass ein Antrag auf aufschiebende Wirkung von der Zahlung einer entsprechenden Gebühr nach R. 223.1 Satz 2 VerfO abhängt.

15 Am 24.02.2026 haben die Antragsgegnerinnen die in der Anordnung vom 27.01.2026 genannten und entsprechend geschwärzten Schriftsätze im Modus „HC“ hochgeladen.

16 Am 26.02.2026 hat der Berichterstatter gestützt auf R. 335 der VerfO folgende Anordnung getroffen, um die Entscheidung des Spruchkörpers nicht durch Vollziehung der Akteneinsicht faktisch vorwegzunehmen.

Die Anordnung vom 27.01.2026 wird wie folgt abgeändert:

- In Ziffer I wird nach dem dritten Wort folgender Einschub „nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens auf Überprüfung der Anordnung durch den gesamten Spruchkörper“ aufgenommen.
- In Ziffer II.5 wird nach „abzustimmen und“ der Einschub „wird den Antragsgegnerinnen aufgegeben,“ aufgenommen.
- Die Anweisung an die Registratur vom 27.01.2026 wird gestrichen.

#### STREITPUNKTE ZWISCHEN DEN PARTEIEN

- 17 Die Antragsgegnerin zu 1) führt zur Begründung ihres Überprüfungsantrags aus, der Berichterstatter habe die widerstreitenden Interessen nicht ausreichend abgewogen. Der Einzelfall werde nicht hinreichend gewürdigt. Die Antragstellerin habe bereits kein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht vorgetragen. Vielmehr ziele ihr Antrag darauf, das Verfahren auszuforschen. Ein solches Interesse dürfe nicht obsiegen. Die Schriftsätze, die eingesehen werden sollen, gäben keine Auskunft über die Handhabung des Falls durch das Gericht. Es seien nur Klage sowie Klageerwiderung und Nichtigkeitswiderklage eingereicht. Aus diesen ergäbe sich allenfalls, was die Parteien zum Klagepatent, dessen Rechtsbestand und der Verletzungsargumentation für notwendig hielten, aber nicht, wie das Gericht den Fall bewerte oder handhabe. Die begehrte Einsicht bringe keine Erkenntnis über die Handhabung des Streitfalls durch das Gericht und führe zu keiner Verbesserung der Fähigkeit der Antragstellerin, ihre Mandanten vor dem Einheitlichen Patentgericht zu beraten. Vielmehr habe es die Antragstellerin allein auf den Parteivortrag abgesehen und sei nicht an einer etwaigen Rechtsentwicklung oder an einer Handhabung des Verfahrens durch das Einheitliche Patentgericht interessiert. Der begehrte Zugang diene nicht der Kontrolle des Gerichts.
- 18 Zumindest hätte der Berichterstatter den Zugang insoweit einschränken müssen, dass die Antragstellerin zur Geheimhaltung der begehrten Schriftsätze verpflichtet werde. Wenn sie ohne Geheimhaltungsverpflichtung Zugang bekomme, erhalte sie mehr als für ihre Fortbildung benötigt. Sie könnte die Schriftsätze weitergeben und veröffentlichen. Dies stehe einer Registerveröffentlichung gleich. Eine solche sei aber weder beantragt noch gerechtfertigt. Selbst wenn die Antragstellerin keine Geheimhaltungsverpflichtung abgeben müsse, könnte sie sich freiwillig unterwerfen, um die Bedenken der Antragsgegnerin zu 1) zu entkräften. Hierauf gehe die angegriffene Anordnung nicht ein und berücksichtige die Interessen der Antragsgegnerin zu 1) nicht ausreichend.
- 19 Die Antragstellerin führt aus, der Überprüfungsantrag sei mangels Beschwer teilweise unzulässig. Die Antragsgegnerin zu 3) habe sich nicht gegen die angeordnete Einsicht in ihre Schriftsätze nach R. 333.1 der VerfO gewendet. Abgesehen davon folge der

Berichterstatter der Rechtsprechung des Berufungsgerichts und setze diese zutreffend um. Zeitpunkt der Antragstellung und Stand des Verfahrens, in das Einsicht begehrt werde, seien berücksichtigt. Es überwiege das von der Antragstellerin geltend gemachte allgemeine Interesse auf Zugang zu den ausgewählten Schriftsätzen, das durch das Fortbildungs- und Beratungsinteresse der Antragstellerin verstärkt werde, weil das Ausgangsverfahren durch Klagerücknahme beendet sei. Interessen der Antragsgegnerinnen an Vertraulichkeit und Datenschutz seien durch die Schwärzungen genüge getan. Ebenso habe die Antragsgegnerin zu 1) den erhobenen Vorwurf, die Akteneinsicht sei missbräuchlich, nicht substantiiert. Ein nicht näher spezifiziertes „Ausforschungsinteresse“ entbehre jeder tatsächlichen Grundlage. Auch werde verkannt, dass jedem Antrag nach R. 262.1(b) der VerfO ein Interesse an bislang nicht bekannten Informationen innewohne. Das Berufungsgericht gewähre Dritten aus rein wissenschaftlichen und/oder pädagogischen Interessen Zugang zu Schriftsätzen. Parallele Akteneinsichtsgesuche der Antragstellerin belegten vielmehr ihr geltend gemachtes Fortbildungsinteresse und machten es nicht rechtsmissbräuchlich.

- 20 Eine mit dem Hilfsantrag von der Antragsgegnerin zu 1) verfolgte Geheimhaltungsverpflichtung sei nicht angezeigt. Das Berufungsgericht ziehe eine solche ausschließlich in Erwägung, um die Integrität eines noch laufenden Verfahrens zu schützen. Hierfür bestehe wegen der Klagerücknahme kein Bedarf.
- 21 Die Antragsgegnerin zu 3) führt mit Blick auf den Hilfsantrag der Antragsgegnerin zu 1) aus, die Akteneinsicht dürfe wegen des Verböserungsverbots jedenfalls nicht weitergehen, als vom Berichterstatter angeordnet. Die Antragstellerin habe sich von Anfang an mit Schwärzungen personenbezogener Daten einverstanden erklärt. Außerdem habe diese deutlich gemacht, ihr Begehren beziehe sich lediglich auf die im Verfahren geschwärzt eingereichten Fassungen der drei begehrten Schriftsätze, wobei die Antragstellerin mit den weiteren Schwärzungen einverstanden sei.

#### GRÜNDE FÜR DIE ANORDNUNG

- 22 Der Überprüfungsantrag ist unzulässig und unbegründet.
- 1.
- 23 Der Überprüfungsantrag ist unzulässig, weil er unstatthaft ist (unter a). Auf die als teilweise fehlend gerügte Beschwer kommt es nicht an (unter b).
- a)
- 24 Der Antrag der Antragsgegnerin zu 1) nach R. 333.1 der VerfO ist unstatthaft, weil er sich gegen eine Entscheidung des Berichterstatters nach R. 262.1(b) der VerfO richtet.

25 Ein solcher Überprüfungsantrag ist unstatthaft, weil bei R. 262.1(b) der VerfO keine Zuständigkeit des Spruchkörpers auf den Berichterstatter übertragen worden ist, so dass keine Überprüfung der (delegierten) Entscheidung des Berichterstatters durch den Spruchkörper geboten ist.

26 Ist der Spruchkörper für Verfahren wie nach R. 262.1(b) der VerfO nicht zuständig, kann die Entscheidung des als zuständig berufenen Berichterstatters aufgrund eines Antrags nach R. 333.1 der VerfO nicht im Wege dieses Sonderrechtsbehelfs durch den Spruchkörper überprüft werden. Nach R. 262.1(b) der VerfO ist nur dem Berichterstatter die Zuständigkeit zugewiesen, über Drittakteneinsichtsgesuche zu entscheiden. Anders als sonstige Anordnungen gemäß R. 262 der VerfO (siehe Absätze 3 bis 6) ist insofern allein der Berichterstatter und nicht „das Gericht“ zuständig. R. 262.1(b) der VerfO betrifft auch keine Delegation von Befugnissen oder Aufgaben des Spruchkörpers auf den Berichterstatter. Während zum Beispiel die Verfahrensleitung gemäß R. 331 ff. der VerfO zunächst dem Berichterstatter statt dem Spruchkörper übertragen ist und der Spruchkörper diese auf Antrag überprüfen kann, statuiert die Verfahrensordnung in R. 262.1(b) die alleinige und originäre Zuständigkeit des Berichterstatters.

27 Dementsprechend ist in den folgenden Entscheidungen des Berufungsgerichts gegen Entscheidungen des Berichterstatters gemäß R. 262.1(b) der VerfO kein Überprüfungsantrag nach R. 333.1 der VerfO vorausgegangen:

- UPC\_CoA\_404/2023, Entscheidung vom 10. April 2024 – X. v Ocado/Autostore,
- UPC\_CoA\_480/2024 und UPC\_CoA\_481/2024, Entscheidungen vom 9. Januar 2025 – Powell v Abbott/Sibio.

28 Die fehlende Statthaftigkeit des Sonderrechtsbehelfs führt nicht dazu, dass eine Entscheidung des Berichterstatters gemäß R. 262.1(b) der VerfO nicht überprüft werden könnte. Das Berufungsgericht leitet die Statthaftigkeit aus R. 220.1(b) der VerfO ab (vgl. UPC\_CoA\_404/2023, Entscheidung vom 10. April 2024 – X. v Ocado/Autostore). Somit kommt es nicht darauf an, dass R. 262.1(b) der VerfO keine Berufung erwähnt, wie es dies zum Beispiel bei R. 21 der VerfO, R. 157 der VerfO und R. 381 der VerfO der Fall ist, die jeweils Entscheidungen des Berichterstatters betreffen.

b)

29 Da der Antrag nicht statthaft ist, kommt es auf die von der Antragstellerin als teilweise fehlend gerügte Beschwer der Antragsgegnerin zu 1) für den Überprüfungsantrag nicht mehr an.

30 Unabhängig davon dürfte diese Beschwer gegeben sein, weil anzunehmen ist, dass die mit der Drittakteneinsicht begehrten Schriftsätze der Antragsgegnerin zu 3) auf das Vorbringen der Antragsgegnerin zu 1) in der Klage erwidern und insofern Informationen

betreffen, die ursprünglich von der Antragsgegnerin zu 1) stammen. Abgesehen hiervon sieht der Wortlaut von R. 333 der VerfO eine Beschwer nicht ausdrücklich als Antragsvoraussetzung vor.

2.

31 Ungeachtet der mangelnden Zulässigkeit des Überprüfungsantrags ist der Hauptantrag der Antragsgegnerin zu 1) aber auch unbegründet, weil der Berichterstatter die widerstreitenden Interessen – vor allem auch in Anbetracht der Antragsbegründung – zutreffend berücksichtigt und im Einzelfall abgewogen hat.

a)

32 Die Antragstellerin ist aufgrund ihres Fortbildungs- und Beratungsinteresses zur Einsicht in die Akte in dem vom Berichterstatter gewährten Umfang berechtigt. Dieses Interesse hat sie hinreichend dargetan.

33 Da nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts Rechtsanwaltskanzleien Teil der Öffentlichkeit sind und ihre zu Schulungs- und Beratungszwecken beantragte Akteneinsicht nicht nur die Fähigkeiten der Kanzlei verbessert, ihre Mandanten vor dem Einheitlichen Patentgericht zu beraten, sondern gleichzeitig den Interessen des Gerichts und seiner Nutzer dient (vgl. Berufungsgericht, Entscheidung vom 22.12.2025, UPC\_CoA\_886/2025 – Herbert Smith v. Insulet/EOFLow), genügt es, wenn eine Rechtsanwaltskanzlei ein Fortbildungs- und Beratungsinteresse geltend macht.

34 Für das eine Drittakteneinsicht nach R. 262.1(b) der VerfO begründende Fortbildungs- und Beratungsinteresse einer Rechtsanwaltskanzlei ist eine abstrakte Betrachtung geboten.

35 Daher reicht es in der Regel, dass die begehrte Einsicht objektiv dazu führen kann, das Informationsinteresse für Fortbildungs- und Beratungszwecke zu befriedigen. Dieses Interesse ist unabhängig davon, ob mit einer Akteneinsicht das Gericht kontrolliert werden könnte. Im Einzelfall muss die Akteneinsicht dem Antragsteller subjektiv weder konkrete Informationen über die Handhabung des Falls durch das Gericht gewähren, noch muss sie in einer Verbesserung der Fähigkeit des Antragstellers münden, Mandanten vor dem Einheitlichen Patentgericht zu beraten. Dies mag eine (gewünschte) Folge sein. Hieran ist das Fortbildungs- und Beratungsinteresse indes nicht zwingend zu messen. Insofern braucht ein Antragsteller nicht konkret darzutun und zu begründen, welche Informationen er zu erhalten sucht und warum sie für seine Fortbildungs- und Beratungszwecke bedeutend oder erforderlich sind.

36 Ebenso kommt es nicht darauf an, ob die Schriftsätze, die eingesehen werden sollen, unmittelbar Auskunft über die Handhabung des Falls durch das Gericht geben. Für das Fortbildungs- und Beratungsinteresse genügt es, wenn sich aus den Schriftsätzen

mittelbar Informationen über die Handhabung von Fällen oder die Rechtsprechung des Gerichts ergeben können. Denn das Fortbildungs- und Beratungsinteresse ist nicht auf die Handhabung eines Falls begrenzt. Auch wenn nur Klage sowie Klageerwidern und Nichtigkeitswiderklage eingereicht sind, kann ein Mitarbeiter einer Rechtsanwaltskanzlei aus dem Vorbringen der Parteien und aus ihren Argumenten mittelbar ableiten, wie das Gericht Patentrechtsfälle handhabt und wie sich das Recht entwickelt. Eine solche mittelbare Informationsgewinnung genügt für das behauptete Fortbildungs- und Beratungsinteresse und begründet ein legitimes Interesse an der Einsicht in die Akte oder in Teile der Akte.

b)

37 Der gegen die Anerkennung dieses Interesses gerichtete Ausforschungseinwand der Antragsgegnerin zu 1) verfängt nicht.

38 Zwar ist eine begehrte Einsicht in fremde Akten aufgrund eines Fortbildungs- und Beratungsinteresses stets mit einem Informationsgewinn des Antragstellers verbunden. Anderenfalls ginge das Fortbildungs- und Beratungsinteresse ins Leere. Berufet sich der Antragsgegner darauf, dass eine unzulässige Ausforschung gegeben sei, muss er diese konkret dartun.

39 Die von der Antragsgegnerin zu 1) vorgebrachten Umstände begründen keine unzulässige Ausforschung. Hierzu ist der erhobene Vorwurf zu vage und die begehrte Einsicht in Parallelverfahren rechtfertigt es nicht, eine solche Ausforschung anzunehmen.

c)

40 Die Abwägung der betroffenen Interessen hat der Berichterstatter im Einzelfall zutreffend vorgenommen.

41 Er hat insbesondere zu Recht zugunsten der Antragstellerin berücksichtigt, dass nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts bei abgeschlossenen Verfahren in der Regel zugunsten des Zugangs zu entscheiden ist.

3.

42 Der Hilfsantrag, den Antrag auf Akteneinsicht mit der Maßgabe zu gewähren, dass der Antragstellerin eine Geheimhaltungsverpflichtung auferlegt wird, ist ebenfalls unbegründet.

43 Entgegen der Annahme der Antragsgegnerin zu 1) hätte der Zugang insoweit nicht eingeschränkt werden müssen, dass die Antragstellerin zur Geheimhaltung der begehrten Schriftsätze verpflichtet wird.

44 Anders als die Antragsgegnerin zu 1) meint, berechtigt die Einsicht die Antragstellerin nicht, die Schriftsätze weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Insofern steht eine Einsicht ohne Geheimhaltungsverpflichtung auch keiner Registerveröffentlichung gleich.

45 Im Übrigen hat der Berichterstatter zutreffend erkannt, dass die Antragsgegnerin zu 1) keinen Anspruch auf die geforderte Geheimhaltungsverpflichtung hat. Ihr Argument, die Antragstellerin könnte sich freiwillig unterwerfen, um die Bedenken der Antragsgegnerin zu 1) zu entkräften, geht ins Leere. Relevant ist nicht, was die Antragstellerin im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit machen kann, sondern worauf die Antragsgegnerin zu 1) einen Anspruch hat.

4.

46 Die Berufung wird nicht zugelassen.

47 Die Grundsätze für die Dritttakteneinsicht sind geklärt. Insofern handelt es sich um eine Anwendung auf den Einzelfall. Eine Abweichung von den Grundsätzen ist nicht gegeben.

48 Die Berufung ist auch nicht wegen der hier angenommenen Unstatthaftigkeit des Antrags nach R. 333.1 der VerfO geboten. Denn hierauf kommt es nicht entscheidungserheblich an, weil überdies die Begründetheit des Überprüfungsantrags geprüft und die Entscheidung des Berichterstatters bestätigt worden ist.

5.

49 Sofern die Antragstellerin geltend macht, in der Anordnung des Berichterstatters befinde sich in Ziffer I. ein Schreibfehler beim Datum der Klageerwiderung und der Nichtigkeitswiderklage (das an anderen Stellen in der Anordnung zutreffend wiedergegeben ist), bleibt eine Berichtigung dem Berichterstatter vorbehalten.

#### ANORDNUNG

Die als Verfahrensordnung bezeichnete Entscheidung des Berichterstatters vom 27.01.2026 wird aufrechterhalten.

Dr. Voß (Vorsitzender Richter)	
-----------------------------------	--

Dr. Werner (Rechtlich qualifizierter Richter)	
Kupecz (Rechtlich qualifizierter Richter)	